

Hinweise zum Verfahren bei Anträgen auf Nachkorrektur (Remonstrationen) von Zwischenprüfungsklausuren (WS 2023/2024)

Grundsätzliches

Ein Antrag auf Nachkorrektur sollte nur dann gestellt werden, wenn ernsthafte Bedenken gegen die Korrektur der Arbeit bestehen. Unstimmigkeiten im Detail genügen hierfür grundsätzlich nicht, da die Benotung stets von einer Gesamtbeurteilung abhängt (Prüferermessen), in die eine Fülle von Faktoren einfließt.

Form und Frist

Der Antrag auf Nachkorrektur ist **innerhalb eines Monats ab dem Termin zur Einsichtnahme** zu stellen (§ 25 Abs. 2 S. 2 StPrO). Der Antrag ist beim **Studiendekan** einzureichen, welcher die geltend gemachten Einwendungen den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur Überprüfung ihrer Bewertung weiterleitet (§ 25 Abs. 2 S. 2 StPrO). Bei postalisch eingehenden Anträgen ist der Tag des Posteingangs ausschlaggebend. **Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.** Wenn der formelle Rechtsweg gegen die Bewertung beschritten werden soll, entbindet die Möglichkeit der Remonstration nicht von der Notwendigkeit, innerhalb der Fristen der §§ 70, 74 VwGO Widerspruch bzw. Klage zu erheben (§ 25 Abs. 2 S. 3 StPrO).

Schriftliche Begründung, Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Antrag ist **schriftlich zu begründen** (§§ 25 Abs. 2 S. 1, 10 Abs. 7 StPrO). Die schriftliche Begründung hat sich mit den Anmerkungen der Prüferinnen und Prüfer auseinanderzusetzen. Die angesprochenen Korrekturmängel sind präzise unter Angabe der Seitenzahl zu bezeichnen. Eine pauschale Kritik genügt nicht. Um Ihren Antrag substantiiert begründen zu können ist eine **Einsichtnahme** der in Rede stehenden Klausur unerlässlich.

Gelegenheit zur Einsichtnahme besteht am **Mittwoch, 17.04.2024 von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr** in HS I (Alte Universität, Domerschulstr. 16). Mitzubringen ist ein **gültiger Lichtbildausweis** (Personalausweis, Reisepass) sowie der **Studierendenausweis**. Im Rahmen der Einsicht in die Zwischenprüfungsklausuren können die Prüfungsteilnehmer Kopien ihrer Prüfungsarbeiten anfertigen, z.B. durch Abfotografieren.

Für die Einsichtnahme gilt folgende Einteilung nach dem **Nachnamen**:

8.00 - 8.30 Uhr: A-G

8.30 - 9.00 Uhr: H-N

9.00 - 9.30 Uhr: O-Z